Der STREIT

Herbst 2012

ZEITSCHRIFT DER KRITISCHEN JURIST_INNEN / AL JURA

ASYLUM

Editorial

Hallo ihr alle miteinander!

In Euren Händen haltet ihr die aktuelle Ausgabe der Zeitschrift der StreiT.
Anfangs wird das gedenkpolitischen Gestrüpp um das Program von Rostock-Lichtenhangen gelichtet. Parallel zu den Ausschreitung forcierte der parlamentarische Arm des Straßenmobs die faktische Abschaffung des grundrechtlichen Asylrechts und die Verschlechterung des Aufenthaltstatus. Erst jetzt - und wohl nur im Anklang an die ALG2-Urteile - wurden die derzeitigen Leistungssätze für Asylbewerber für verfassungswidrig erklärt.
An der Uni gesellt sich nun zur seit 2010 geplanten Studienprüfungsordnung am Fachbereicht Jura eine Reform aller Studiengänge in Form der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung hinzu. Die Transparenz von politischen Prozessen wird aus der Position der Studiernden gefordert, wo andersherum der Staat auf Verdacht wie selbstverständlich sich losschickt um im Bilde zu bleiben.
In der Befürchtung, aufrührerische Klimaaktivist_innen könnten eine biblische Sintflut hervorrufen, wurde das Versammlungsrecht in Frankfurt am Main behördlich fast vollständig ausgehoben. Letztlich blockierte die Polizei selber das von den Protestierenden anvisierte Bankenviertel. Reichlich weniger zuvorkommend behauptete die Berliner Polizei ihre Monopolstellung während der traditionellen 1. Mai Demonstrationen.

Viel Spaß beim Lesen.

IMPRESSUM

Der StreiT

Die Zeitung der Kritischen Jurist_innen/ Alternativen Liste Jura an der FU Berlin. Gegründet als “Der StreiK” während des Student_innenprotests 1997.

Redaktion:
Anna Malou, Louisa, Maya, Josephine, Benji, David

Redaktionsanschrift:
Kritische Jurist_innen/ AL Jura, FU Berlin, Van’t-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin

E-Mail:
kritischejuristinnen@gmx.net

Netz:
http://www.rechtskritik.de

Auflage:
10/2012, 1. Auflage 500 Exemplare

Hinweis:
Die Standpunkte der einzelnen Autor_innen sind nicht unbedingt die der Redaktion.

inhaltsverzeichnis

Brief aus dem Projekt Deutschland 4
Ein Schlaglicht auf das Pogrom von Rostock-Lichtenhagen und einige seiner Begleiterscheinungen

Verfassungsrechtlich konsequent - politisch unzureichend 7
Bundesverfassungsgerichtsentscheid zur Höhe der Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

„Ein Professorentitel in meiner zukünftigen Position würde eher lächerlich wirken“ 10
Randnotiz zur Nichtberufung von Priv.-Doz. Maaßen

Demokratiedefizit an der FU 11
Die neue Rahmenstudien- und Prüfungsordnung

Der Spitzelfall “Simon Brenner” 13
Verdeckte Ermittler im Zentrum des Linksextremismus - Uni Heidelberg

Stadtweiter Platzverweis 15
Polizeilicher Ausnahmezustand während der kapitalismuskritischen Proteste in Frankfurt/ M.

1. Mai in Berlin - Demobeobachtung 18
Polizei kontrolliert Versammlungen nach Gutdünken und schränkt Versammlungsfreiheit ein

Brief aus dem Projekt Deutschland

Ein Schlaglicht auf das Pogrom von Rostock-Lichtenhagen und einige seiner Begleiterscheinungen

Die Bundesrepublik hat vor zwanzig Jahren eine Wandlung erlebt. Auch wenn nur die DDR einem Systemwandel unterworfen wurde, änderte sich in den Neunzigern der gesamte bundesrepublikanische Wertekanon. Herrschten unter Kohl noch die Dogmen des striktem Antikommunismus, der sozialen Marktwirtschaft und der Familie, verwandelte sich der konservative Kompass bis zur Unkenntlichkeit. Innenpolitisch setzte erst die rot-grüne Koalition Einschnitte in der Sozialpolitik um, die eine CDU-Regierung gegen massive Proteste wohl nur schwerlich hätte durchsetzen können. Nebenher wurde die Bundesrepublik in der Europäischen Union und in der Außenpolitik offensiver, aggressiver oder, laut Selbstbezeichnung: „selbstbewusster". Erst ein ehemaliger Studentenprotestler als Außenminister vollzog den militärischen Paradigmenwandel. Krieg geführt wird heute nicht trotz, sondern wegen Auschwitz. Es etabliert sich ein modernes, ein grünes, ja sogar antirassistisches Selbstverständnis. Die geistig-moralische Wende bei gleichzeitig harter politischer Gangart ist eine weitere erfolgreiche Mutation des deutschen Projektes.

Das Feuerholz für den rassistischen Flächenbrand

Bezeichnend hierfür ist das Zusammenspiel der Politik mit der Welle rassistischer Gewalt Anfang der Neunziger. Asylbewerber_innenheime stehen in Brand, während die SPD einwilligt, gemeinsam mit der CDU das Grundrecht auf Asyl zu verstümmeln. In den späten Achtzigern beginnt die CDU, eine Kampagne gegen das Recht auf Asyl zu führen und heizt die Debatte einseitig an. So fordert der damalige Generalsekretär Volker Rühe seine Mitglieder auf, „...in den Kreisverbänden, in den Gemeinde- und Stadträten, in den Kreistagen und in den Landesparlamenten die Asylpolitik zum Thema zu machen...". Dieser Aufforderung ist ein Musterantrag beigelegt,

dessen einzige Aufgabe es ist, festzustellen, dass eine Gemeinde keine Asylbewerber_innen mehr verkraften könne. Es muss nur noch der Name der Stadt eingesetzt werden. Nebenher schaltet die CDU Anzeigen und macht gegen das von ihr selbst in die Welt gesetzte Kind „Asylproblem" Wahlkampf. Statt mit dem Begriff Asyl ein Grundrecht und eine humanitäre Errungenschaft der Bundesrepublik zu verbinden, wird der Begriff fast ausschließlich in Wortschöpfungen wie „Asylmissbrauch" und, als die radikale Einschränkung schließlich durchgesetzt wird, „Asylkompromiss" verwandt.
Vor diesem Hintergrund schlug latent vorhandener Rassismus in der Bundesrepublik wiederholt in ein offenes Spektakel von Pogromen und Morden um. Es häuften sich mehrere Morde, Angriffe auf Asylbewerber_innenunterkünfte und später tödliche Brandanschläge im ehemaligen Westdeutschland. Ein trauriger Höhepunkt wurde das Pogrom im Rostocker Stadtteil Lichtenhagen im Sommer 1992. Die Generalprobe hierfür ereignete sich ein Jahr zuvor im sächsischen Hoyerswerda.

Eines nach dem Anderen: Hoyerswerda

Zwischen dem 17. und 23. September 1991 wurde in Hoyerswerda zunächst die Unterkunft von ehemaligen vietnamesischen „Vertragsarbeiter_innen" und anschließend das Asylbewerberber_innenheim angegriffen. Es flog alles, was geworfen werden konnte, darunter auch Eisenkugeln und Molotowcocktails. Schnell reisten Nazis aus dem Bundesgebiet an, nur wenige Anwohner_innen versuchten einzugreifen, während mehrere hundert zuschauten oder Beifall klatschten. Einige Heimbewohner_innen wehrten sich, warfen Möbel aus dem Fenster oder versuchten, sich zu bewaffnen, bis sie eine Spezialeinheit der Polizei festnahm. Als die Bewohner_innen schließlich evakuiert wurden, konnten einige nach Berlin flüchten, während andere notdürftig untergebracht oder unverzüglich „freiwillig" abgeschoben wurden.
Die Situation der Vietnames_innen wird ebenfalls schamlos ausgenutzt. Als ehemalige „Vertragsarbeiter_innen" wurde ihnen eine mit westdeutschen „Gastarbeiter_innen" vergleichbare Rolle zugesprochen. Sie sollten Arbeitskraft liefern, an Teilhabe an der Gesellschaft oder ein dauerhaftes Bleiben wurde vom Staat nicht gedacht. Mit der DDR endeten häufig, so auch in Hoyerswerda, ihre Arbeitsverträge und damit jeglicher sicherer Status. Kurz vor dem Pogrom waren sie zumindest dabei, über Abfindungen mit ihrer ehemaligen Arbeitgeberin zu verhandeln. Diese wurden danach von Seiten der Arbeitgeberin einfach abgebrochen.

Wiederholungstat, diesmal Rostock

Ein Jahr später eskalierte der Hass in Rostock. Auch hier wurde ein Asylbewerber_innenheim, die sogenannte Zentrale Aufnahmestelle für Asylsuchende (ZAst), wie ein angrenzendes Wohnheim der ehemaligen „Vertragsarbeiter_innen" zur Zielscheibe, die Teil eines elfstöckigen Wohnblocks waren. In den Tagen davor trafen mehrheitlich asylsuchende rumänische Roma ein, denen die Aufnahme verweigert wurde. Schließlich waren fast vierhundert Menschen gezwungen, vor dem Haus auszuharren. Nicht einmal Toiletten oder Wasser wurden gestellt, da die Stadt ihnen dadurch möglicherweise einen irgendwie gearteten rechtlichen Status einräumen würde. Das Personal der ZAst wehrte die Bitten, aufgenommen zu werden mit wortgewandtem „nix Asyl" ab. Einige Schaufenster der Stadt wurden, basierend auf einem alten rassistischen Glauben, mit Besen ausgestattet, um Roma fernzuhalten.
Die Aufnahmestelle, in der nur knapp 300 Betten waren, sollte schon länger in ein anderes, leerstehende Gebäude ziehen, um genügend Platz für Neuankömmlinge zu haben. Der Innenminister Mecklenburg-Vorpommerns, Georg Diederich, verzögerte den geplanten Umzug. Die regionalen Zeitungen, Norddeutsche Neueste Nachrichten und Ostsee Zeitung, druckten bei ihnen eingehende Drohanrufe in Artikeln ab, welche verkündeten „daß die rumänischen Roma 'aufgeklatscht' werden". Am Samstagabend, dem 22. August versammelten sich dann über tausend Rostocker_innen vor dem Haus, in der Menschenmenge wurden kleine Imbisse aufgebaut. Gegen zwanzig Uhr wurden zunächst Fenster eingeworfen, später flogen Molotowcocktails. Aus der Menge wurden Parolen wie „Ausländer Raus", „Deutschland den Deutschen" aber auch „Heil Hitler" gerufen. Die anwesende Rostocker Polizei war damit beschäftigt, sich selbst zu schützen. Auch hier reisten organisierte Nazis an.
Am 23. August wurde erstmals das Haus der Vietnames_innen gestürmt, bis die Polizei die Eindringlinge eine halbe Stunde später wieder herausholte. Erst am Montag wurden die Menschen aus der ZAst evakuiert. Allerdings nicht aus dem Wohnhaus, in welchem die dort lebenden Vietnames_innen ausharrten. Das Haus wurde von den Angreifer_innen beworfen und angezündet. Die Polizei schätzte die Zahl der Angreifenden zu diesem Zeitpunkt nachträglich auf etwa 1000, die Zahl derer, die zuschauten, Beifall klatschten und den Angreifenden Schutz boten, auf 3000.

Am folgenden Tag erfuhr die Polizei gegen 21:25 Uhr, dass wieder Molotowcocktails auf das Haus geworfen wurden, die Feuerwehr wurde allerdings erst dreizehn Minuten später von einer Anwohnerin informiert, dass die beiden unteren Etagen in Brand standen. Die Feuerwehr brauchte über eine halbe Stunde um zu dem Haus zu gelangen, weil die Menge ihr den Weg versperrte. In dem aufgezeichneten Funkverkehr der Feuerwehr wird festgestellt, dass die Polizei noch nicht einmal versuchte, etwas zu tun, es waren schlicht keine Einsatzkräfte mehr vor Ort. Die Feuerwehr warnte, dass es Tote geben könnte und verlangte, dass die Polizei ihr helfe, durchzukommen. Die Bewohner_innen brachen derweil verschlossene Notaufgänge auf und flüchteten über das Dach, um dem Feuer zu entkommen.

Totalausfall

Neben der hasserfüllten Menschenmenge erschreckt auch das Totalversagen der Polizei und anderer staatlicher Stellen. Die leitenden Positionen waren nach 1989 mit westdeutschem Personal ausgestattet worden, welches über das Wochenende nicht anwesend war. Dabei wussten diese Stellen zumindest grob, dass die Situation gefährlich war. Kurz zuvor überlegten der zuständige Leiter im Rostocker Innenministerium, Winfried Rusch, der Innensenator Peter Magdanz und der Einsatzleiter der Polizei, Jürgen Deckert, ob die Menschen aus der ZAst präventiv evakuiert werden sollten, setzten dies aber nicht um. Auch über ein Jahr vorher, im Juli 1991, sieht der Oberbürgermeister, Klaus Kilimann, eine Gefahr und schreibt an den Innenminister: „...Gewalttätigkeiten gegenüber ausländischen Bürgern nehmen zu. Schwerste Übergriffe bis hin zu Tötungen sind nicht mehr auszuschließen." Trotzdem lässt sich keiner das Wochenende nehmen, die Führung der Polizei wird informell dem Azubi Siegfried Trottnow übertragen. Die Rostocker Wasserwerfer wurden ohne ersichtlichen Grund nach Schwerin verlegt und brauchen jedes Mal mehrere Stunden, um nach Rostock zurückgeholt zu werden. Trottnow holt Deckert, der bei Großeinsätzen noch unerfahren ist, Sonntagmorgen zurück nach Rostock. Dieser bleibt fast drei Tage am Stück und ohne Unterstützung oder Pause als Einsatzleiter im Dienst. Die Angriffe hören in den Nächten nicht auf, weil die Polizei einschreitet, sondern wenn die Menge müde wird.

Von regierenden Politiker_innen wurden die Vorkommnisse kleingeredet und die Schuld nicht den Rassist_innen, sondern dem „ungebremsten Zustrom von Asylanten", so der damalige Mecklenburg-Vorpommersche Ministerpräsident Bernd Seite, zugeschoben. Dieser versteigt sich gar zu der Aussage, seine Landesregierung verurteile „die menschenverachtende Brutalität", nein, nicht gegen die Vietnames_innen, Rumän_innen und alle anderen, die tagelang in den angegriffenen Häusern ausharren mussten, sondern ausschließlich die Brutalität „mit der ein erheblicher Teil der Gewalttäter gegen die Polizeikräfte in Rostock vorgegangen ist." Der Bundesinnenminister, Rudolf Seiters, äußert sich nahezu wie zu viele andere wortgleich zum angeblichen „ungebremsten Zustrom..." und so weiter. Und sieht die Konsequenz, in dem was die CDU seit Jahren fordert. Mithilfe der im Schatten des Pogroms eingeknickten SPD gelingt es, die Grundgesetzänderung im folgenden Jahr durchzusetzen. Die Konsequenz ist bekannt: Ein bis zur Unkenntlichkeit ergänzter Art. 16a GG, der Schutz vor politischer Verfolgung nur noch in absoluten Ausnahmefällen gewährt. Ebenso wurde in den letzten zwanzig Jahren regelrecht organisierte Flüchtlingsabwehr an den europäischen Außengrenzen betrieben. Der Prozess wird immer vielschichtiger und technokratischer gestaltet. Was wahrscheinlich ein anders Thema ist. Wenn diesbezüglich Besserung in Sicht ist, bitte Bescheid sagen.

Zwei sehr empfehlenswerte Dokumentationen hierzu sind:
-Wer Gewalt sät
Von Brandstiftern und Biedermännern
-The truth lies in Rostock

Beide Dokumentationen sind als gesamte Filme auch bei Youtube zu finden.

Informationen zu Hoyerswerda sind unter Anderem von der Initiative „Pogrom 91" (pogrom91.tumblr.com) zusammengestellt worden.
Ansonsten gibt es die Kampagne „Rassismus Tötet" (rassismus-toetet.de) die neben Rostock-Lichtenhagen sich mit unterschiedlichsten rassistischen Ausprägungen beschäftigt.

- Bonnie Silvermann

Verfassungsrechtlich konsequent - politisch unzureichend

Einmal mehr bedurfte es im Juli dieses Jahres des Bundesverfassungsgerichts um festzustellen, was evidenter nicht erscheinen kann: Auch Flüchtlinge sind Menschen und Träger der durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Menschenwürde. Der Erste Senat entschied am 18.07.12, dass die bisher gewährten Leistungen an Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gegen Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG verstoßen und entsprechend verfassungswidrig sind. Die im Grundgesetz geschützte Menschenwürde mache vor Flüchtlingen nicht Halt – im Gegenteil hätten
diese unabhängig von Aufenthaltsstatus, Staatsangehörigkeit und migrationspolitischen
Erwägungen ebenso einen Anspruch auf eine das Existenzminimum (Art. 1 Abs.. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 GG) sichernde Versorgung wie berechtigte Empfänger_innen von Leistungen im Rahmen von Sozialhilfe und ALG II.

Systematische Schlechterstellung: Das Asylbewerberleistungsgesetz

Das Asylbewerberleistungsgesetz trat am 01. November 1993 in Kraft und legt in § 3 AsylbLG Umfang, Art und Höhe der an Flüchtlinge erbrachten Leistungen fest. Vorrangig ist dabei im Gegensatz zu den Leistungen im Sozialrecht das Sachleistungsprinzip (§ 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG). Danach werden Leistungen, wie die Versorgung mit Nahrungs-, Hygieneartikeln und Kleidung, Unterkunft und Heizung, grundsätzlich als Sachleistung z.B. in Form von Essenspaketen (oder zu den Mahlzeiten ausgegeben Essensassietten), Unterbringung in sog. Aufnahmeeinrichtungen oder Kleiderlieferungen gewährt. Zusätzlich erhalten erwachsene Flüchtlinge ein monatliches „Taschengeld“ von ca. 40 Euro zur Deckung ihrer persönlichen Bedürfnisse.[1] Von dieser Praxis weichen zahlreiche Landkreise, in einigen Bundesländern flächendeckend, ab und zahlen entweder in Gutscheinen[2] oder in Bargeld aus. Die Höhe einer Bargeldauszahlung ist in § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG festgelegt und wurde trotz der in § 3 Abs. 3 S. 1 AsylbLG eingeräumten Möglichkeit der Anpassung der Regelsätze seit 1993 nicht mehr geändert und ist noch immer in DM-Werten angegeben. Haushaltsvorstände erhalten danach umgerechnet ca. 184 Euro monatlich zuzüglich Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat, die allzu oft in Sachleistungen erbracht werden. Was sich im Laufe der Zeit änderte, war der Kreis der Leistungsberechtigten, der erheblich erweitert wurde.[3]Waren ursprünglich nur Menschen berechtigt, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besaßen oder vollziehbar zur Ausreise verpflichtet waren, sofern ihnen eine Aufenthaltsgenehmigung oder -berechtigung von mehr als 6 Monaten nicht erteilt worden war, wurde der Anwendungsbereich auf all jene ausgedehnt, die sich typischerweise nur vorübergehend, also ohne verfestigten Status in der BRD aufhalten. Angewandt wird das AsylbLG nunmehr auf Asylsuchende, Kriegsflüchtlinge (§25 Abs. AufenthG), Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a AufenthG), sog. geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Flüchtlinge.[4]
Insgesamt waren im Jahr 2009 ca. 150.000 Menschen betroffen, von denen mehr als zwei Drittel seit mehr als 6 Jahren ihren Aufenthalt in Deutschland hatten, sodass von einer kurzfristigen Lebenslage kaum mehr gesprochen werden kann.[5]

Verfassungsrechtlich konsequent: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes

1 § 3 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 und 2 AsylbLG: Für Flüchtlingen unter 14 Jahren liegt dieses bei ca. 20 Euro.

2 Gutscheine werden monatlich bzw. zweiwöchentlich ausgegeben. Diese gelten für bestimmte, vom Landkreis festgelegte Supermärkte und müssen an der Kasse bei Abrechnung des Einkaufs vorgelegt werden. Nicht nur sind betroffene Menschen gezwungen, ihren aufenthaltsrechtlichen und sozialen Status bei jedem Einkauf fremden Menschen zu offenbaren. Vielmehr versagt das Gutscheinsystem Flüchtlingen das Recht auf Selbstbestimmung, bindet sie an bestimmte Einkaufsmöglichkeiten mit begrenztem Sortiment.

3 Vgl. Erstes Gesetz zur Änderung des Asylberwerberleistungsgesetzes (26. Mai 1997), Zuwanderungsgesetz (30. Juli 2004)

4 Zu den genannten Personengruppen sind stets die Ehegatt_innen, Lebenspartner_innen und Kinder hinzuzufügen. Weiterhin gilt seit 2007, dass erst ab einer Vorbezugsdauer von 48 Monaten (und nicht mehr wie bis dahin von 12 Monaten des Aufenthalts) ein Anspruch auf Analogleistungen entsprechend SGB XII besteht (§ 2 Abs. 1 AsylbLG).

5 Vgl. Kleine Anfrage von MdB und der Fraktion Die Linke im Bundestag vom 15.02.2010: BTDrucks 17/642; BverfG, Urteil v. 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/ 11, 15

Aus der dargestellten rechtlichen Situation, die, man kann es nicht oft genug betonen seit 1993 besteht und das Leben von Millionen von Menschen in Deutschland über teilweise lange Zeiträume maßgeblich prägte, ergeben sich die vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Feststellungen folgerichtig:
Zunächst ist die Höhe der Geldleistungen evident unzureichend zur Sicherung des existenznotwendigen Minimums. Sie wurde weiterhin nicht in einem transparenten und sachgerechten Verfahren, dem die tatsächlichen und aktuellen Bedarfe der betroffenen Menschen in Deutschland zu Grunde liegen, ermittelt. Die Orientierung am Aufenthaltsstatus genügt dabei ebenso wenig wie die Annahmen, die erfassten Leistungsberechtigten hielten sich nur vorübergehend in Deutschland auf und dieser vorübergehende Aufenthalt impliziere Minderbedarfe.
Auch § 6 AsylbLG, der den Umgang mit möglichen Mehrbedarfen regelt, ist auf Ausnahmen innerhalb der Ausnahmesituation 'Flucht' anwendbar.
Schließlich ist die Beschränkung der Existenzsicherung auf das physische Existenzminimum auch bei einer nur kurzen Aufenthaltsdauer bzw. -prognose nicht zulässig. Das Grundgesetz sichert ein einheitliches Existenzminimum, das stets das soziokulturelle umfasst und auch durch migrationspolitische Erwägungen oder den Verweis auf die Lebensbedingungen im Herkunftsland nicht relativierbar ist.

Politisch unzureichend: Die Situation von Flüchtlingen nach der Entscheidung

Nun wäre es kaum befriedigend und würde der Tragweite der behandelten Sache nicht gerecht werden, bliebe man bei dieser juristischen Einschätzung stehen. Zunächst ist in Einklang mit den Richter_innen des Ersten Senats festzustellen, dass eine gesetzlich vorgesehene Anpassung der Leistungshöhe seit 1993 nicht geschehen ist. Vielmehr wurde die reale Erhöhung der Lebenshaltungskosten ignoriert, eine stetige Verschlechterung der ohnehin schon prekären Lage von Flüchtlingen in Kauf genommen. In Verbindung bringen lässt sich dies mit dem von der Bundesregierung im Verfahren vorgebrachten migrationspolitischen Argument, nach dem die Anreize nach Deutschland zu kommen möglichst gering gehalten werden müssten. Die skandalösen Lebensbedingungen von Flüchtlingen in Deutschland – von der Unterbringung in lagerähnlichen Heimen,[6] bis hin zur Residenzpflicht[7] und der minimalen Grundversorgung – stellen sich so als weiteres Instrument der Migrationsabwehr dar und gerade nicht als Ausformung des Rechts auf Schutz vor Verfolgung, physischer Gefährdung und Notlagen. Wenn es ein Flüchtling schafft, das Mittelmeer oder den Evros zu überqueren, vorbei am nationalen Grenzschutz und den Einsatzkräften von Frontex[8], die an den Außengrenzen patrouillieren, unentdeckt durch die EU-Außenstaaten gelangt und schließlich in Deutschland Asyl beantragt, so soll ihm hier nicht etwa das Gefühl von Solidarität und Schutz entgegen gebracht werden.
Diese Migrationspolitik fußt auf völlig überzeichneten Szenarien von Flüchtlingsfluten[9] und Bildern schmarotzender Migrant_innen,[10] die im öffentlichen Diskurs und der behördlichen Praxis stetig (re)produziert werden und paart sich mit einem Deutschnationalismus, der Menschen ohne deutschen Pass den Zugang zur Gesellschaft an

6 Anschauliches Beispiel und keineswegs ein Einzelfall ist die Erstaufnahmeeinrichtung in der Motardstraße in Berlin – Spandau: Industriegebiet, Umgrenzung durch einen hohen Zaun, am Eingang zum Gelände ein Pförtner einer privaten Sicherheitfirma, marode Gebäude, verkommener Spielplatz. In den Flächenländern befinden sich die Einrichtungen zumeist am Rand von (Klein)Städten, oder gar weit außerhalb. Diese räumliche Isolierung wird noch verstärkt durch die häufig finanzielle Unmöglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

7 Die Residenzpflicht ist eine weitere Auflage, der Asyl beantragende und geduldete Flüchtlinge unterliegen. Sie beschränkt das Aufenthaltsgebiet von Flüchtlingen gem. § 56 Abs. 1 AsylVfG auf jenen Bezirk bzw. Landkreis, in dem die zuständige Ausländerbehörde liegt. § 58 Abs. 6 AsylVfG macht abweichende Regelungen durch Rechtsverordnungen der Landesregierungen möglich.

8 Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen: http://frontex.antira.info/frontex/(09.08.12)

9 Mediale Beispiele für eine solche Überzeichnung gibt es zahlreiche: während des Libyen-Krieges: http://www.zeit.de/2011/11/A-Maghreb-Konflikt (09.08.12); im Moment zur Syrien-Krise: http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/treffen-auf-zypern-fluechtlingswelle-aus-syrien-erwartet-11830046.html (09.08.12); http://www.spiegel.de/politik/ausland/griechenland-verstaerkt-grenze-zur-tuerkei-wegen-syrien-fluechtlingen-a-847257.html (09.08.12)

10 Vorläufiger Gipfel oder erst den offenen Anfangspunkt dieser Debatte bildete Sarrazins „Deutschland schafft sich ab". Dass die Annahme, Menschen wanderten nach Deutschland ein, um die soziale Sicherung in Anspruch zu nehmen ist dabei keineswegs nur eine „Stammtischparole", wie der aktuelle Umgang der Bundesregierung mit dem Europäischen Fürsorgeabkommen zeigt: http://www.arbeitsagentur.de/nn_166486/zentraler-Content/HEGAInternet/A07-Geldleistung/Dokument/GA-SGB-2-NR-08-2012-02-23.html (09.08.12); http://efainfo.blogsport.de/ (09.08.12)

vielen Stellen verwehrt und ihnen ihr Leben massiv erschwert.
So bringt auch des jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichtes für Flüchtlinge eine nur teilweise, möglicherweise lediglich vorübergehende Erleichterung. Residenzpflicht und die damit verbundene Kriminalisierung,[11] Sachleistungsprinzip, Gutscheinausgabe, beschränkter Zugang zu medizinischer Versorgung, Unterbringung in maroden Heimen, weitestgehender Ausschluss von Sprachkursen, arbeitsmarktpolitische Beschränkungen, Wohnungsnot, die bürokratisierten, rigiden, häufig rassistische motivierten Praxen von Ausländerbehörden und Polizeien und nicht zuletzt die Angst vor Ablehnung des Asylantrages und Abschiebung bleiben bestehen und wirken weiterhin fort im Leben zahlreicher Menschen.

-Josphine Koberling

11 § 85 Nr. 2 AsylVfG

„Ein Professorentitel in meiner zukünftigen Position würde eher lächerlich wirken“

Am 11. Juli 2012 sollte der kürzlich ernannte Verfassungsschutzchef Hans-Georg Maaßen zum Honorarprofessor ernannt werden. Doch der Akademische Senat lehnte die Ernennung ab. Eine notwendige Ungewöhnlichkeit.

Ausschlaggebend für die Ablehnung der Berufung war Maaßens Rolle im Falle Murat Kurnaz. 2002 hatte Maaßen mit einem Rechtsgutachten für die rot-grüne Bundesregierung maßgeblich dazu beigetragen, dass der jahrelang unschuldig in Guantánamo inhaftierte Kurnaz im Falle einer Freilassung nicht wieder nach Deutschland hätte einreisen können. Maaßen attestierte, Kurnaz‘ Aufenthaltsgenehmigung sei abgelaufen, weil er sich länger als sechs Monate im Ausland aufgehalten habe. Eine Wiedereinreise sei daher unmöglich. Seine damalige Rechtsauffassung hält Maaßen immer noch für richtig. Das stehe nun einmal so im Gesetz. Es könne keine Rücksicht darauf genommen werden, dass Kurnaz gewalttätig daran gehindert wurde, nach Deutschland zurückzukehren. “Als Jurist sage ich: Ihr Reisepass ist nicht mehr gültig. Pech gehabt”, äußerte Maaßen sich gegenüber Spiegel-Online.[1]

Eben diese Haltung wurde Maaßen bei der Berufung zum Verhängnis. Die halbstündige Debatte über seine Berufung fand zwar unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Doch es heißt, man halte Maaßens Agieren für unvereinbar mit den Grundwerten der FU. 12 Stimmberechtigte hatten gegen Maaßens Berufung gestimmt, 10 für ihn. Maaßen zeigte wenig Verständnis dafür, dass politische und nicht akademische Gründe den Ausschlag gaben.

Leider verkennt er dabei, dass sich Politik und Recht nicht trennen lassen. Abgesehen davon, dass ein Gesetz immer mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, nährt er den Mythos einer objektiven Rechtslage, wodurch er eine politische Entscheidung zu einer Tatsachenbehauptung verklärt. Während Maaßen der Titel des Honorarprofessors „schnurz“ ist[2], kann den Mitgliedern des Akademischen Senats zu ihrer mutigen Entscheidung angesichts des normalerweise rein formellen Berufungsverfahrens nur gratuliert werden. -Stephan Heiß

1 http://www.spiegel.de/politik/deutschland/kuenftiger-verfassungsschutzchef-maassen-wehrt-sich-gegen-vorwuerfe-a-845408.html

2 http://www.sueddeutsche.de/politik/uni-verweigert-verfassungsschutzchef-professur-wieso-die-fu-professoren-maassen-durchfallen-liessen-1.1417616

Demokratiedefizit an der FU

Die neue Rahmenstudien- und Prüfungsordnung

Anfang April sickerte durch, dass an der FU Berlin eine uniweite Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) eingeführt werden soll, um die Vorgaben des §31 BerlHG umzusetzen. Diese sollte die bisherige Satzung für Prüfungsangelegenheiten ersetzen. Es soll hiermit ein Maßstab gesetzt werden, nach dem sich alle Prüfungsordnungen der Fachbereiche richten müssen. Der vom Präsidium ausgearbeitete Entwurf sollte eigentlich erst viel später in der Kommission für Lehrangelegenheiten (KfL) und im Akademischen Senat (AS) veröffentlicht und dann möglichst schnell durchgewinkt werden, doch daraus wurde nichts. Der Entwurf enthielt vor allem restriktive Regelungen, welche ein selbstbestimmtes Studium einschränken. Die wohl schwerwiegendsten Punkte waren die Beschränkung der Anzahl der Prüfungswiederholungen auf maximal zwei plus rückwirkende Anrechnung bereits erfolgter Prüfungsversuche, Zwangsberatungen in Verbindung mit Studienverlaufsauflagen und Anwesenheitspflicht. Dadurch wurde der vom BerlHG gegebene Rahmen auf die jeweils restriktivsten Regelungen minimiert. Dieser Prüfungsordnung und vor allem diesem intransparenten Verfahren, welches das Präsidium vorsah, musste entgegengetreten werden.
Von nun an fanden sich jeden Donnerstagabend vor der Mensa in der Silberlaube Studierende zusammen, um gemeinsam gegen die neue RSPO vorzugehen und die restlichen Studierenden auf diese aufmerksam zu machen. Bei der AS-Sitzung am 23. Mai 2012 waren neben den AS-Mitgliedern noch um die 100 Studierende anwesend, welche vom Präsidium jedoch weitestgehend ignoriert wurden. Die Aussage des Präsidenten, über einen inoffiziellen Entwurf würde man nicht sprechen, zeigt, welches Demokratieverständnis Herr Peter André Alt hat, wenn sogar große Teile der Professor_innen den bisherigen Entwurf noch nicht einmal gesehen haben.
Die Einberufung eines runden Tischs, welcher von den Studierenden gefordert wurde, um eine gemeinsame Ausarbeitung des Entwurfs auf Augenhöhe zu ermöglichen, wurde von den AS-Mitgliedern abgelehnt. Daraufhin wurde für den 6. Juni 2012 von den Studierenden eine Vollversammlung (VV) einberufen, in welcher die Hauptkritikpunkte der RSPO und das intransparente Verfahren der Erstellung vorgestellt und diskutiert wurden. Anschließend gingen um die 200 Protestierende zum Präsidiumsgebäude, um ca. 2000 Unterschriften und eine Erklärung der Studierendenschaft abzugeben. Sie stießen jedoch beim Kanzler Peter Lange und der Vizepräsidentin Brigitta Schütt nicht auf Verständnis, stattdessen wurde zuallererst die Polizei gerufen.

Der Protest hat jedoch schon weite Ausmaße genommen, sodass sich auch der Tagesspiegel[1] und die taz[2] dem Thema annahmen.
Für den 13.6.2012 wurde wieder eine VV einberufen, zu der diesmal der Präsident Alt und Vizepräsident Bongardt eingeladen waren, welche auch erschienen. Mittlerweile war wieder ein neuer Entwurf ausgearbeitet worden, in dem die rückwirkende Anrechnung von Prüfungsversuchen und die Zwangsberatungen ausgenommen wurden. Außerdem wurde die Anzahl der Prüfungswiederholungen von zwei auf drei erhöht, jedoch nur zeitweise bis 2014. Auf der VV lehnten sie auch weiterhin die Einbeziehung von Student_innen sowie die Einführung eines runden Tischs ab. Auch die KfL solle wieder nur beratende Funktion haben.
Der studentische Protest hingegen wurde nicht geringer und so trafen rund 120 Studierende am 20.6.2012 vor dem Sitzungssaal des AS ein, um an der Sitzung teilzunehmen. Nachdem aus „Brandschutzgründen" nur eine begrenzte Anzahl an Teilnehmer_innen in den Sitzungssaal gelassen werden sollte, wurde die Sitzung auf Antrag der studentischen Mitglieder des AS in das Audimax verlegt. Hier wurde dann von Anfang an mit den Studierenden diskutiert. Wobei erste Erfolge erzielt wurden. Die RSPO solle nicht in einer Feriensitzung beschlossen werden, wohl aber wird ein neuer Entwurf, jedoch wiederum nur vom Präsidium, über die Semesterferien ausgearbeitet. Die KfL empfahl, selbst einen Entwurf auszuarbeiten und hierbei die Fachbereiche miteinzubeziehen, welche den jetzigen Entwurf vor allem als überreguliert und zu eng betrachten. Dies wurde jedoch wiederum vom Präsidium abgelehnt.
Mit der Zeit nahm der Protest allerdings ab, welches wohl auf den langwierigen Prozess und die allgemeine Klausurenphase zurückzuführen war. Im Oktober soll wohl ein neuer Entwurf vorgelegt werden, welcher dann im November beschlossen werden soll. Ob dies so sein wird, das hängt auch davon ab, wie stark der studentische Protest sein wird. Dieser hat in den letzten Monaten gezeigt, wie effektiv öffentlichkeitswirksames Arbeiten gegen die intransparente Hinterzimmerpolitik des Präsidiums sein kann. Es liegt somit auch in der Hand der Studierenden selbst, welche RSPO wann beschlossen wird.

Wer mithelfen will, findet hier mehrere Möglichkeiten:

Die aktuelle Fassung der RSPO:
http://tobib.spline.de/fubook/

Und weitere Artikel in der Furios:
http://www.furios-campus.de/themen/politik/

E-Mail Verteiler:
https://lists.spline.inf.fu-berlin.de/mailman/listinfo/rahmenpruefungsordnung

Facebook:
http://www.facebook.com/events/267720359989929/

-Stephan Heiß

Vollversammlung und Runder Tisch

Es ist Fünf vor Zwölf.
Schon nächste Woche könnte die Rahmenprüfungsordnung im Akademischen Senat beschlossen werden.

Alle an den Tisch
Die Vollversammlung der Studierenden lädt alle Angehörigen der "Freien" Universität zum Runden Tisch ein.

Auch das Präsidium ist eingeladen. Wird es erscheinen?

Weitere Informationen, den Volltext der Rahmenprüfungsordnung und einen Mailverteiler zur Vernetzung gibt es unter

http://tinyurl.com/rspo-verhindern
http://tinyurl.com/protestverteiler
http://dasplenum.noblogs.org
http://bildungsstreik-berlin.de/wiki/FU-Berlin

am Mi, 13.6. um 14 Uhr im Hs1a Silberlaube

1 http://www.tagesspiegel.de/wissen/pruefungs-wiederholungen-angst-vor-dem-rauswurf-aus-der-uni/6709480.html (Abruf 04.09.2012); http://www.tagesspiegel.de/wissen/pruefungsordnung-langsame-duerfen-an-der-fu-weiter-studieren/6782758.html (04.09.2012)

2 http://taz.de/Protest-an-der-FU/!94982/ (04.09.2012)

Der Spitzelfall „Simon Brenner“

Wenn ein neues Semester beginnt, ergibt sich an den Hochschulen immer wieder das gleiche Bild. Viele Menschen von unterschiedlichen Orten treffen sich an den Hochschulen und lernen sich untereinander kennen. Soweit so unspektakulär. Bekanntermaßen soll es an besagten Lernfabriken aber auch Menschen geben, deren Alltag nicht von Seminaren und Mensaessen bestimmt wird und gern als politisch Aktive bezeichnet werden. Das kann im engeren Kreis Hochschulpolitik und darüber hinaus verschiedenste politische Strukturen betreffen. Dass dieses jährliche Kommen und Gehen von Studierenden auch eine bestimmte Gefahr in sich trägt, verdeutlicht vor allem der vorliegende Fall. Die zum Teil unübersichtlichen Situationen zu Beginn eines jeden Semesters hatte nun in Heidelberg den Einstieg zu einem skandalösen Fall von polizeilicher Spionage geliefert.

Dort hat sich zu Beginn des Wintersemesters 2009/10 ein junger Mann mit dem Namen Simon Brenner vorgestellt. Dieser war neu in der Stadt und auf der Suche nach politischen Anschlusspunkten. In diesem Fall handelte es sich dabei um den Infotisch vom örtlichen SDS. Von hier aus sollte es nun weiter in die Kreise linker Politik gehen. Zum Sommersemester 2010 folgte dann auch die Immatrikulation und offiziell hat der Simon jetzt Germanistik und Ethnologie studiert. Doch wie sich später heraus stellte, handelte es sich dabei höchstens um Nebenfächer. Denn im Hauptfach studierte er die linke Szene Heidelbergs und alles, was sich in deren Umkreis bewegte. Bei seiner Enttarnung im Dezember 2010 stellte sich schließlich heraus, dass die Person in Wirklichkeit Simon Bromma heißt und Polizist ist. Zu dieser Zeit arbeitete er beim Landeskriminalamt in der Abteilung Staatsschutz. Während seines Einsatzes als verdeckter Ermittler von November 2009 bis Dezember 2010 konnte er umfangreiche Informationen über linke Strukturen in Heidelberg und darüber hinaus sammeln. Dabei ergaben sich Einblicke in verschiedene politische Zusammenhänge von Bildungsprotesten über Anti-Atom-Bewegung bis zur lokalen Antifa. Ausgewählte Aktionen, an denen Simon Bromma teilgenommen und vereinzelt mitorganisiert hat, waren z.B. die Blockade des Naziaufmarsches in Berlin am 1.5.2010, das NoBorder-Camp in Brüssel im Oktober 2010 oder die Pro-

teste gegen den Castor-Transport im November 2010. Die Enttarnung im Dezember 2010 geschah schließlich vor allem durch Zufall. Während eines Aufenthalts in Frankreich stellte sich der Spitzel einer Urlaubsbekanntschaft als Simon vor und gab an, als Polizist tätig zu sein. Eben diese Bekanntschaft traf ihn am 11. Dezember im Umfeld der linken Szene in Heidelberg wieder. Daraufhin wurde der Spitzel als Polizist geoutet. Am darauf folgenden 12. Dezember wurde er mit dem Vorwurf konfrontiert und gestand, als verdeckter Ermittler für das LKA zu arbeiten. Dabei zeigte sich der Spitzel redefreudig und gab sogleich an, als Ziel seines Einsatzes „Informationssammlung und Gefahrenprävention" innerhalb der „Antifa-Szene" erhalten zu haben. Zur Zeit des Bekanntwerdens des Spitzeleinsatzes war die öffentliche Empörung natürlich groß. Als Oppositionsparteien gaben sich SPD und Grüne brüskiert und versprachen Aufklärung, sobald sie Regierungsverantwortung übernehmen sollten. So stellten die Grünen im Nachgang der Enttarnung noch Anfragen im Landtag zu Hintergründen des Einsatzes. Mit Regierungsantritt von Grünen und SPD im Mai 2011 vollzog sich aber scheinbar ein Sinneswandel bei den ehemaligen Oppositionsparteien. Bereits im Januar 2011 haben Recherchen der Antifaschistischen Initiative Heidelberg ergeben, dass neben Simon Bromma noch zwei weitere verdeckte Ermittler_innen im Einsatz waren. Dahin gehend nachgefragt, lassen die zögerlichen Antworten aus dem Regierungsbüro kein weiteres Interesse an der Aufklärung der Spitzelaffäre erkennen. So gab der parlamentarische Geschäftsführer der Grünen Uli Sckerl während eines Interviews im Juni 2011 die Verantwortung ab, indem er den Heidelberger Spitzeleinsatzes als Teil eines bundesweiten Lauschangriffs CDU-regierten Länder auf studentische Aktivist_innen einordnete. Schließlich wurde in diesem Interview aber der Einsatz der von der Antifaschistischen Initiative Heidelberg bereits veröffentlichte Verbleib von zwei weiteren Spitzeln in Heidelberg bestätigt.

Am 5. August 2011 reichten sieben vom Spitzeleinsatz Betroffene eine Sammelklage beim Verwaltungsgericht ein. Fünf Tage nach Klageerhebung forderte nun das Verwaltungsgericht Karlsruhe die Akten des Einsatzes an. Dagegen richtete sich allerdings ein Sperrantrag der Polizeidirektion Heidelberg. Diesem Antrag stimmte schließlich das SPD-geführte Innenministerium als oberste Aufsichtsbehörde zu, womit der Großteil der Akten geheim blieben. Nur ein Bruchteil der Akten, welche auch noch über weite Passagen geschwärzt sind, wurden dem Verwaltungsgericht und den Kläger_innen vorgelegt. Auf manchen Seiten betragen die Schwärzungen über 80 Prozent und die Einsatzberichte des Spitzels Simon Bromma sind vollständig aus den Unterlagen entfernt. Aus den wenigen lesbaren Resten der Akten ergeben sich aber Informationen zu Grundlage und Ziel des Einsatzes. Zur Begründung des Einsatzes wurde ausgeführt, dass sich für das Jahr 2009 bundesweit erneut ein Anstieg der Fallzahlen im Bereich der politisch motivierten Kriminalität abzeichnete. Insbesondere würde dies auf Baden-Württemberg zu treffen und natürlich auch für Heidelberg, da Universitätsstädte ja sowieso als „Magnet von linksorientierten Personen bekannt" seien. Gemäß § 22 PolG ist der Einsatz eines verdeckten Ermittlers zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung zulässig. Diese Voraussetzung lässt sich aber in der Einsatzanordnung nicht erkennen. Hier werden vor allem Verstöße gegen das Versammlungsgesetz bei Demonstrationen gegen Rechts aufgeführt. Dagegen nennt der Einsatzbefehl den eigentlichen Beweggrund des Einsatzes. So werden verdeckte Ermittler im Plural genannt, welche das militant linksextremistische Spektrum im Bereich Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis weiter aufhellen werden. Damit wird der Spitzeleinsatz auf eine skandalöse Grundlage gestellt. Denn der Polizei geht es hier nicht um die Verhinderung von Strataten, sondern allein um die Ausspionierung einer unbequemen Opposition.

Die Sperrung begründete Landespolizeipräsident Hammann damit, dass die Zugänglichkeit der Akten die Arbeit der Polizei gefährdet. So setze der Einsatz verdeckter Ermittler voraus, dass die Art und Weise der Durchführung dem polizeilichen Gegenüber verborgen bleibe. Damit zählt zum polizeilichen Gegenüber neben einer linken Opposition anscheinend auch die Justiz. Damit zeigt die Polizei, wie wenig sie von Transparenz und außerpolizeilichen Kontrollmöglichkeiten hält. Gegen die Sperrerklärung haben die Betroffenen in einem „in camera"- Verfahren geklagt. In diesem Geheimverfahren hat nun das Oberverwaltungsgericht Mannheim die Geheimhaltungsbedürftigkeit der geschwärzten Passagen zu überprüfen. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe ist bisher jedenfalls der Argumentation der Kläger_innen gefolgt, wodurch der Ausgang des Verfahrens über die Zulässigkeit der Sperrerklärung schließlich offen bleibt.

Hannes Poggemann

Stadtweiter Platzverweis

Die Versammlungsfreiheit gehört für die Mitglieder einer Gesellschaft zweifelsohne zu den wichtigsten Instrumenten politischer Teilhabe und Mitwirkung und genießt im Grundgesetz entsprechend den Rang eines grundrechtlich geschützten Rechtsgutes. Sie bietet die Möglichkeit politischer Meinungsäußerung und -bildung außerhalb staatlicher Institutionen und parlamentarischer Strukturen, durch sie können gesellschaftliche Diskurse aktiv beeinflusst und politische Randthemen ins Bewusstsein einer Gesellschaft gebracht werden. Durch Demonstrationen und Kundgebungen, die ein Bleiberecht für alle Menschen in Deutschland oder eine für alle Bewohner_innen eines Stadtteils verträgliche Stadtentwicklungspolitik fordern, werden politische Analysen, Kritik, Denkalternativen und Lösungsansätze transportiert, die im politischen Mainstream der bürgerlichen Medien kaum Raum finden.

Mit eben jenem Ansinnen, einen gesellschaftlich dominierenden Diskurs auszubrechen und alternativen Formen politischen Handelns und Denkens Raum zu geben, rief ein breites Bündnis aus Erwerbslosen-, antirassistischen, antifaschistischen und migrantischen Initiativen, Gewerkschafts- und Studierendenorganisationen sowie Einzelpersonen aus verschiedenen politischen Zusammenhängen zu den blockupy-Aktionstagen in Frankfurt von 17.-19.05.2012 auf. Ziel sollte es sein, tiefgreifende und radikale Kritik zu üben am EU-Krisenregime und der dominierenden Austeritätspolitik und den Widerstand gegen den autoritäten Umgang mit der konstatierten Wirtschaftskrise auf die Straße und in eine breite Öffentlichkeit zu tragen. Im Rahmen diverser angemeldeter Versammlungen und weiterer Aktionsformen wollte man Protest und Kritik nach Frankfurt holen, das als ein zentraler Ort deutschen und europäischen Krisenmanagements identifiziert wurde.

Dieses Ansinnen erweis sich jedoch in den Wochen vor den Aktionstagen und währenddessen als überaus schwierig bis unmöglich. Nicht nur wurden alle angemeldeten Versammlungen entweder mit Verboten belegt oder durch strengste Auflagen eingeschränkt, darüber hinaus sahen sich jene, die dennoch von ihrer Versammlungsfreiheit Gebrauch machen wollten, zahlreicher, in weiten Teilen rechtswidriger Repressionen durch Polizei und Ordnungsbehörden ausgesetzt.

Dass sich der gezeigte repressive Umgang staatlicher Behörden mit jenem politischen Protest rückblickend als besonders massiv und angesichts von Schwere und Ausmaß der Beeinträchtigungen als systematisch beurteilen lässt, zeigt ein nähererBlick auf eben jene in Bezug auf die blockupy-Proteste stattgefunden Repressionen.

Teilweise bereits Monate vor den Aktionstagen wurden im Rahmen des blockupy-Bündnisses und außerhalb dessen verschiedene Demonstrationen, Kundgebungen und andere Aktionen angemeldet. Am 4. Mai untersagte die Stadt Frankfurt sämtliche angemeldete Veranstaltungen auf Basis von § 15 I VersG und ordnete die sofortige Vollziehung der Verfügung an. § 15 I VersG macht ein Verbot einer Versammlung oder die Verknüpfung dieser mit Auflagen möglich, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet sei. Diese Voraussetzungen für eine Verbot seien in den vorliegenden Fällen erfüllt, konstatierte die Behörde. Die Basis ihrer Beurteilung erscheint dabei eher dünn: die Gefahrenprognose der Frankfurter Polizei, die sich vor allem auf die Proteste rund um den 31. März 2012 in Frankfurt a.M. (M31) stützte und die vollkommen pauschale Annahme traf, dass zum Teil Demonstrierende nach Frankfurt kommen würden, um Polizist_innen anzugreifen, Geschäfte zu beschädigen, Pyrotechnik zu zünden und das Stadtleben zu beeinträchtigen. Wichtigstes Beweisstück: Ein Mobilisierungs-Aufkleber, der eine über Frankfurt und zahlreiche Polizist_innen hereinbrechende Flutwelle darstellte und mit „Frankfurt fluten?“ überschrieben war. Welch erhebliche Pauschalisierung zum Nachteil des einzelnen Grundrectsträgers dabei vorgenommen wurde, zeigt nicht zuletzt die Tatsache, dass von den Verboten auch Veranstaltungen betroffen waren, die sich nicht unmittelbar in den Blockupy-Zusammenhang stellen ließen, jedoch pauschal diesem zugerechnet und ebenfalls verboten wurden. Dies betraf einerseits eine vom Grundrechtekomitee angemeldete Kundgebung für das uneingeschränkte Recht auf Versammlungsfreiheit, andererseits die jährlich stattfindende Veranstaltung zum Gedenken an die homosexuellen Opfer der Naziherrschaft.

Gegen dieses allumfassende Verbot von Polizei und Versammlungsbehörde wurden Eilanträge aus den Reihen des Blockupy-Bündnisses aber auch anderer Veranstalter_innen eingereicht. Am 14. Mai entschied das Verwaltungsgericht Frankfurt, die Eilanträge überwiegend abzulehnen. Auch das VG Frankfurt hielt es für zutreffend, auf Basis der polizeilichen Gefahrenprognose die angemeldeten Demonstrationen gem. § 15 I VersG zu untersagen. Die Voraussetzungen des § 15 I VersG seien nach Ansicht des VG

Frankfurt in diesem Fall erfüllt. Dabei werden als weitere Indizien die bundesweite Mobilisierung und ein Flyer vom 02.04.12 als Indiz angeführt, der ausführt, das Aktionsziel sei die Störung des üblichen Geschäftsablaufs im Frankfurter Finanzzentrum , um so eine symbolische Lahmlegung der Stadt zu erreichen. Trotz der ausdrücklichen symbolischen Bedeutung wurden diese vom Gericht von vornherein als rechtswidrig beurteilt. Die Gefahr für Sicherheit und Ordnung, insbesondere den fließenden Verkehr sei zu hoch und der Schutz der Versammlungsfreiheit müsse dem Interesse der Frankfurter Bürger_innen, der Geschäftstreibenden, der Banken und ihrer Mitarbeiter_innen nachstehen . Das Gericht hält folglich, auch weil die Polizei angibt, weitere Veranstaltungen würden sie überfordern, nur die Durchführung der Großdemonstration am 19. Mai unter strengsten Auflagen für möglich. . Der verwaltungsgerichtliche Weg gegen diese und folgende, ähnlich ausfallende gerichtliche Entscheidungen endete schließlich vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Im Urteil des VGH wurden nun die Versammlungsverbote bestätigt, da nur so die öffentliche Sicherheit und der Schutz von Leben und Gesundheit der einzusetzenden Beamten gewährleistet werden können. Lediglich die Auflagen der einzig genehmigten Demonstration wurden im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gelockert. So kam nun offenbar auch die Polizei zu der Einschätzung, dass die Durchführung des Aufzuges mit geeigneten Auflagen hingenommen werden könne.

Wer nun dennoch von seinem Versammlungsrecht Gebrauch machen und seinen Protest auf die Frankfurter Straßen tragen wollte, musste in den Tagen vor dem 19. Mai mit zahlreichen Freiheitsbeschränkungen rechnen.

Gängige Praxis wurden dabei sogenannte Aufenthaltsverbote auf Grundlage von § 31 III Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG), die gegenüber Einzelpersonen ausgestellt werden, um den Aufenthalt dieser in einem bestimmten Stadtgebiet zu untersagen. Diese zahlreich und teilweise mehrfach pro Einzelperson ausgestellten Aufenthaltsverbote erstreckten sich über den erweiterten Innenstadtbereich

und galten teilweise bis Samstag oder Sonntag Abend, womit es zunächst für zahlreiche Demonstrant_innen über mehrere Tage unmöglich wurde, einen großen Teil Frankfurts berechtigt zu betreten. Diese Aufenthaltsverbote wurden wiederum noch vor dem 17. Mai, und damit noch vor Beginn der Aktionstage, aufgehoben, nachdem das VG Frankfurt Bedenken dahingehend geäußert hat, dass das Gebiet zu groß und deren zeitliche Dauer zu lang angesetzt sei. Dies sollte aber nichts an der praktischen Durchsetzung der Aufenthaltsverbote durch die Polizeikräfte vor Ort ändern.

Beispielhaft scheint dabei der Umgang mit Demonstrationsteilnehmer_innen aus Berlin, die in mehren Busse anreisen wollten. Die Busse wurden noch vor Frankfurt an Raststätten von der Polizei festgehalten und mehrere Stunden durchsucht. Die Businsassen durften die Busse nur für Toilettengänge verlassen und wurden in der ganzen Zeit durch im Bus im Gang stehende volluniformierte Polizist_innen bewacht. Anschließend wurden sie in den Bussen an verschiedene Orte in Hessen, in erheblicher Entfernung vom Stadtgebiet Frankfurts eskortiert. Für einige folgten stundenlange Einkesselung in Rödelheim, Abtransport in Gefangenensammelstellen in Hessen oder Zelten in Frankfurter Vororten aufgrund von Einreiseverboten.

Dabei wurden wie auch bei den ansonsten ausgestellten Aufenthaltsverboten keinerlei individuelle Gefahrenprognosen erstellt. Vielmehr wurde angenommen, unter den mit den Bussen anreisenden Menschen müssten sich notwendigerweise gewaltbereite Demonstrant_innen befinden.

Bereits die Teilnahme an einer solchen, unter dem Generalverdacht der erhöhten Gefährlichkeit stehenden Veranstaltung rechtfertigte aus Sicht der Hessischen Polizei stundenlanges Festhalten in improvisierten Kesseln, Bussen und Gefangenensammelstellen, Verbote sich an Orten aufzuhalten oder diese zu betreten. Und auch nachdem diese Praxis durch zahlreiche Gerichtsentscheidungen, die zurecht darauf abstellten, individuelle Voraussetzungen müssten eine Freiheitsentziehung bzw. -beschränkung rechtfertigen, für rechtswidrig erklärt wurde, kam es weiterhin zu derartigen Maßnahmen, denen mit dem Hinweis auf gerichtliche Entscheidungen nicht beizukommen war.

Derartige Maßnahmen, zumal in Verbindung mit polizeilicher Gewalt oder der Demonstration eines Gewaltpotentials, machen die Wahrnehmung von Versammlungs- und Meinungsfreiheit einerseits faktisch unmöglich und bewirken andererseits Angst und Abschreckung bei potentiellen Demonstrationsteilnehmer_innen, die sich bei nächsten Versammlungen gegebenenfalls genauer überlegen werden, ob ihnen ein bestimmtes Anliegen solche unangenehmen und teilweise gefährlichen Situationen wert ist.

Empörend ist dabei weiterhin das Ausmaß polizeilicher Repressionen. Nach Aussage des Ermittlungsausschusses Frankfurt a.M. kam es während der Protesttage zu insgesamt 1430 Ingewahrsamnahmen. Dabei war es in den Gefangenensammelstellen teilweise nicht möglich, einen Rechtsbeistand zu kontaktieren, Menschen, die der deutschen Sprache nicht mächtig waren, wurde eine Erklärung ihrer Situation in einer andere Sprache nicht gewährt.

Dass die für Samstag angesetzte Demonstration derart gut gestimmt verlief, schien vor allem das Werk aller Teilnehmer_innen gewesen zu sein, die sich von den fortgesetzten Provokationen der letzte Tage aber auch am Tag der Demonstration nicht provozieren ließen. Weder bewirkten gewalttätige Eingriffe der Polizei in bestimmte Bereiche der Demonstration noch Versuche diese auseinanderzureißen, Festnahmen, systematisches Abfilmen und das links- und rechtsseitige teilweise achtreihige Spalier aus volluniformierten Polizist_innen einen Umschwung des Demo-Verlaufs.

Gerade dieser Ausgang zeigte schließlich nochmals, wie überaus unzureichend und unzulässig pauschalisierend die Einschätzung von Polizei, Versammlungsbehörde und Gerichten in Bezug auf das Gefahrenpotential der angekündigten Veranstaltungen war.

Für die teilnehmenden Demonstrant_innen wurden die Tage zum Paradebeispiel für den Gegenstand ihres Protestes. Den autoritären Umgang mit der wirtschaftlichen Krise kritisierend, wurden viele Protestierende selbst zum Objekt eines solchen autoritären Umgangs, der sich in seiner Härte und Dimension nur durch systematische Umwanderung rechtlicher Vorgaben realisieren ließ. Es zeigte sich erneut, dass die Versammlungsfreiheit nicht nur ein hohes, sondern vor allem ein umkämpftes Gut ist, das es zu verteidigen gilt, will man politische Teilhabe ermöglichen und alternative und/ oder radikale Politikansätze verfolgen.

- Hannes Poggemann & Josphine Koberling

1. Mai in Berlin: Polizei kontrolliert Versammlungen nach Gutdünken und schränkt Versammlungsfreiheit ein

Die Demonstrationsbeobachtungsgruppe Berlin des Komitees für Grundrechte und Demokratie hat in Zusammenarbeit mit dem arbeitskreis kritischer juristinnen und juristen an der Humboldt-Universität zu Berlin und den Kritischen Jurist_innen an der Freien Universität Berlin zum Schutze des Versammlungsrechts zahlreiche Versammlungen mit jeweils rund 30 Beobachter_innen am 30. April und 1. Mai 2012 in Berlin begleitet. Die Beobachtung konzentrierte sich auf die Demonstration „Nimm Dir, was Dirzusteht!" am 30. April 2012 ab 20 Uhr in Berlin-Wedding, die Demonstration „Verdrängung verhindern – Mieten senken" am 1. Mai 2012 ab 17 Uhr in Berlin-Kreuzberg sowie die „Revolutionäre 1. Mai Demonstration" am 1. Mai 2012 ab 18 Uhr ab Berlin-Kreuzberg.
Bei allen Versammlungen haben fast durchgehend rigide Einlasskontrollen stattgefunden, die das Recht auf ungehinderten Zugang zu einer Versammlung verletzten. Sowohl auf der Vorabend-Demonstration in Berlin-Wedding als auch auf der „Revolutionären 1. Mai Demonstration" am 1. Mai 2012 hat die Polizei die Versammlungsteilnehmer_innen entlang der Demonstrationsroute von Kamerawagen und mit Handkameras anlassunabhängig und demonstrativ gefilmt. Die Berliner Polizeieinheiten trugen eine individuelle Kennzeichnung, womit eine jahrzehntealte Forderung von Bürgerrechtsgruppen endlich umgesetzt worden war. Corinna Genschel vom Grundrechtekomitee hebt jedoch hervor:

„Insbesondere die martialisch auftretenden Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten waren ohne jegliche Erkennungsmerkmale auf ihren Uniformen nicht identifizierbar. Und die Kennzeichnung nutzt nur wenig, wenn die eingesetzten Polizeieinheiten der Bundespolizei und aus anderen Bundesländern darüber nicht verfügen."
Zudem hat die Polizei alle Versammlungen mit einer sehr großen Anzahl an Zivilbeamten begleitet, die sich lediglich in manchen Situation kurzzeitig durch eine Polizeiweste kenntlich machten. Durch diese Vorgehensweise ist keine sichtbare Trennung zwischen Demonstrationszug und Ordnungskräften mehr möglich. Nach § 12 des Versammlungsgesetztes müssen jedoch Polizeibeamte in einer öffentlichen Versammlung kenntlich sein. Die individuelle Kennzeichnung von Polizist_innen wird für diese zahlenmäßig mittlerweile bedeutsame Gruppe so umgangen. Nach Ende der Versammlungen erzeugte die „Durchmischungstaktik" der Polizei, die mit größeren behelmten Einsatzgruppen mehrfach zügig durch eine vom Versammlungsende nicht-informierte Menge lief, um sie zu zerstreuen, teilweise panikartige Situationen und gefährdete die körperliche Unversehrtheit der Versammlungsteilnehmer_innen.

Demonstration „Nimm Dir, was Dir zusteht!" am 30. April 2012 in Berlin-Wedding

Die Polizei war vor Ort zahlenmäßig sehr stark vertreten, hielt sich aber zu Versammlungsbeginn im Hintergrund. Auf der letzten Teilstrecke ab Müllerstraße Ecke Seestraße begleitete sie mit mehreren Hundertschaften massiv den Versammlungszug, ließ die Teilnehmer_innen sich lediglich durch einen Polizeikorridor fortbewegen. Nach Beendigung der Versammlung durch den Anmelder, behinderte die Polizei den Abzug der Teilnehmer_innen. Der polizeilich geforderte Abzug in „Kleinstgruppen" war durch eine vollständige Absperrung in Richtung S- und U-Bahn Wedding für längere Zeit nicht möglich.

Demonstration „Verdrängung verhindern – Mieten senken“ über das Myfest am 1. Mai 2012

Die unangemeldete Demonstration ab 17 Uhr über das Myfest am 1. Mai 2012 hat wie im Vorjahr verdeutlicht, dass eine Versammlung friedlich verlaufen kann, wenn sie nur wenig polizeilich bedrängt wird und wenn der Demonstration ihre Ausdrucksmöglichkeiten gelassen werden.

„Revolutionäre 1. Mai Demonstration“ am 1. Mai 2012 in Berlin-Kreuzberg

Die „18-Uhr-Demo“ verlief anfangs ohne relevante Vorkommnisse, aber lediglich für die ersten 500 Meter ohne enge Polizeibegleitung. Ab dem Kottbusser Tor wurde der vordere Teil des Demonstrationszugs zunehmend sehr eng begrenzt (mit Hundertschaften vorneweg und Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten als Spalier auf beiden Seiten). Ab der Oranienburger Straße Ecke Lindenstraße begleitete die Polizei die Versammlung auch innerhalb des Demonstrationszugs. Kurz nachdem die Versammlungsspitze

in die Markgrafenstraße abbog, stoppte die Polizei ohne für die meisten Teilnehmer_innen ersichtlichen Grund den Demonstrationszug, indem sie in die Versammlung eindrang, Fronttransparente entwendete und Verhaftungen vornahm. Es erfolgten mehrfach Schlagstock- und Pfeffersprayeinsätze, daraufhin Stein-, Flaschen- und Böllerwürfe. Trotz fortlaufender Verhandlungen zwischen Versammlungsleitung und Kontaktbeamten, um den Versammlungszug fortzusetzen, griffen Polizeikräfte immer wieder in die Demonstration ein. Schon vor der formalen Auflösung der Demonstration war der Versammlungsplatz innerhalb von Minuten nicht mehr von den Versammlungsteilnehmer_innen bestimmt, sondern von der Polizei kontrolliert. Die Polizei verhinderte den Versuch einer Fortsetzung der Demonstration und löste schließlich die Versammlung auch formal auf.

Insgesamt hatte es den Anschein, als wollte die Polizei auf alle Fälle verhindern, dass der Versammlungszug die Berliner Innenstadt erreicht. Es kam zu Rangeleien zwischen Polizeikräften und Versammlungsteilnehmer_innen auf dem Vorplatz des Jüdischen Museum. Der symbolhaltige Vorplatz des Jüdischen Museum war durch die Polizei denkbar ungünstig gewählt, um die Versammlung aufzulösen. Zudem barg eine unzureichend gesicherte Großbaustelle zusätzliche Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Versammlungsteilnehmer_innen, deren Abzug die Polizei durch eine allseitige Absperrung verhinderte.

Das Komitee für Grundrechte und Demokratie, kurz: Grundrechtekomitee setzt sich seit 1980 für Menschen- und Bürgerrechte ein- Demonstrationsbeobachtungen sind ein Beitrag zum Schutz des Grundrechts auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit.

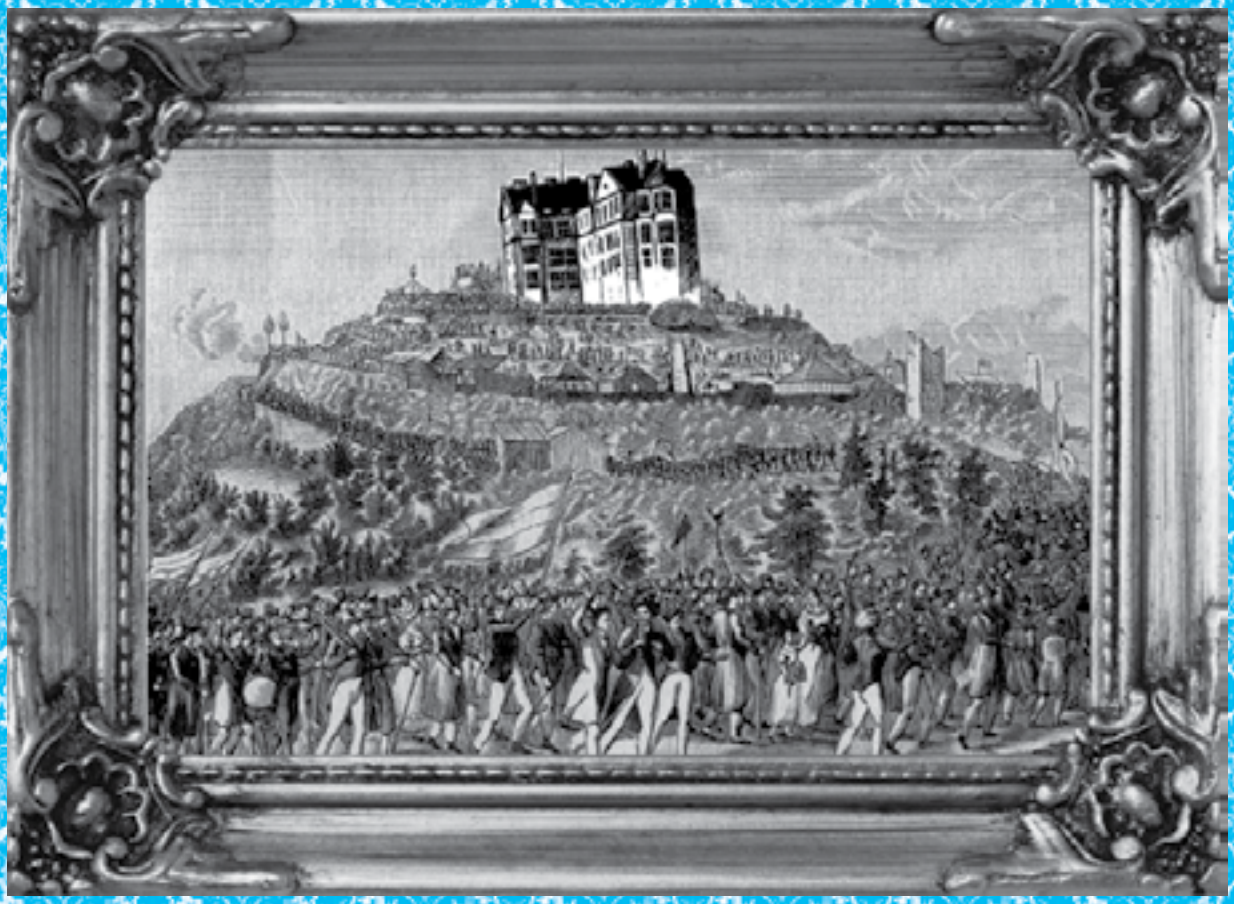

Eigentümlichkeit ruft Eigentümlichkeit hervor.